

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/013/2019	Datum: 29.01.2019	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Änderung/Ergänzung der Tagesordnung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
31.01.2019	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Aumühle beschließt, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt:

„Eisenbahnkreuzungsmaßnahme Bahnübergang Friedrichsruh im Zuge der Bahnstrecke Hamburg- Berlin

Hier: Zinsanforderung, Ablehnung des Widerspruches“
auf Grund von Dringlichkeit zu ergänzen.

Der Tagesordnungspunkt wird als TOP _____ vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung nebst Plan 2019 – TOP 14 beraten.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Sachverhalt:

Zu der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme Bahnübergang Friedrichsruh im Zuge der Bahnstrecke Hamburg- Berlin liegt mit Bescheid vom 04.09.2018 eine Zinsanforderung über 40.000 € vor.

Hiergegen wurde Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch wurde mit Bescheid vom 18.01.2018, eingegangen am 28.01.2019, zurückgewiesen.

Gegen den Widerspruchsbescheid kann nunmehr bis zum 20.02.2019 Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben werden. Hierfür bedarf es eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 22.01.2019, zu diesem Zeitpunkt lag der Widerspruchsbescheid noch nicht vor.

Die Gemeindevertretung kann gem. § 34, Abs.4, Satz 4 Gemeindeordnung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und –vertreter.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja / Nein

Deckung / Bemerkung:

Anlage/n:

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/154/2018-1	Datum: 28.01.2019	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Eisenbahnkreuzungsmaßnahme Bahnübergang Friedrichsruh im Zuge der Bahnstrecke Hamburg - Berlin hier: Zinsanforderung, Ablehnung des Widerspruches		
Beratungsfolge:		
Datum 31.01.2019	Gremium Gemeindevertretung Aumühle	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, gegen den Widerspruchsbescheid vom 18.01.2019 Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zu erheben. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit der Klageerhebung zu beauftragen.

Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € sind für die Zinsanforderung unter der Haushaltsstelle 12/2/63000.95040 im Vermögenshaushalt 2019 einzustellen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Aumühle hat für den Geh- und Radwegtunnel in Friedrichsruh im Rahmen des Ausbaus der Bahnstrecke Hamburg-Berlin eine Förderung durch das Land Schleswig-Holstein erhalten.

Nach Abrechnung der Maßnahme im Jahr 2008 ist festgestellt worden, dass eine Überzahlung in Höhe von 59.300,-- € entstanden ist d. h. die Gemeinde Aumühle hat 59.300,-- € zu viel im Jahr 2005 abgerufen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 23.08.2018 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 59.300,-- € genehmigt, damit der zu viel abgerufene Förderbetrag zurückgezahlt werden konnte.

Das Land Schleswig-Holstein hat nunmehr für den Zeitraum vom 18.11.2005 bis 28.08.2018 eine Zinsforderung von 40.000,-- € für die Überzahlung der Fördermittel angefordert.

Die Gemeinde Aumühle hatte bis zum Jahr 2014 einen Haushaltsausgaberest in Höhe von 185.000,-- € für diese Maßnahme mitgeführt und dann diesen Haushaltsausgaberest in

Abgang gestellt.

In der Gemeindevertretung am 25.10.2018 wurde die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe gem. § 82 GO in Höhe von 40.000 € für die Zahlung der Zinsanforderung aus der Überzahlung der GVFG-SH-Mittel gem. Erlass vom 04.09.2018 des Landesbetriebes Schleswig-Holstein nicht erteilt.

Die Gemeindevertretung hat Kenntnis genommen und die Angelegenheit in den Finanzausschuss verwiesen.

Gegen den Erlass vom 04.09.2018 wurde mit Schreiben vom 26.09.2018 Widerspruch eingelegt.

Der Widerspruchsbescheid des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 18.01.2019, hier eingegangen am 28.01.2019, weist den Widerspruch als unbegründet zurück.

Gegen den Widerspruchsbescheid kann bis zum 20.02.2019 Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Schleswig erhoben werden.

Eine Sitzung des Finanzausschusses ist bis zum 20.02.2019 nicht geplant.

Haushaltsmittel für die Zinsanforderung wurden in Höhe von 40.000 € von der Verwaltung angemeldet, wurden jedoch im Vorwege der Haushaltsberatungen 2019 gestrichen und sind nicht in den Haushaltsplan 2019 eingeflossen.

In den Haushaltsplan 2019 sind im Vermögenshaushalt unter 12/2/63000.95040 EURO 40.000 einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein
Im Vermögenshaushalt: Ja

Einnahmen:	€	Ausgaben:	40.000 €
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:	12/2/63000.95040
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen:	€	voraussichtl. jährl. Folgekosten:	€

Deckung / Bemerkung:

Haushaltsmittel für die Zinsanforderung in Höhe von 40.000 € sind im Haushaltsplan 2019 im Vermögenshaushalt unter 12/2/63000.95040 einzustellen.

Anlage/n:

Widerspruchsbescheid vom 18.01.2019 - Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben, hier Zinsanforderung